

Der Familiennachzug im Härtefall über § 22 AufenthG

Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater

Autor der Beratungshilfe ist Robert Stuhr, Rechts-
berater und Leiter des Bildungsprojekts Recht &
Migration.

Stand: Juni 2018

Eine Haftung für Aktualität, Korrektheit oder Voll-
ständigkeit der bereitgestellten Informationen wird
nicht übernommen.



Inhalt

- Der Inhalt des § 22 AufenthG
- Die Fallgruppe im § 22.2 AufenthG
- Die Fallgruppe im § 22.1 AufenthG
- Zweck der Regelung
- Tatbestandliche Voraussetzungen
- Verfahren
- Das Urteil des VG Berlin vom 07.11.2017
- Empfehlungen für die Beratungspraxis



Einleitung

Die vorliegende Beratungshilfe richtet sich an Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Flüchtlinge zum Familiennachzug beraten. Sie behandelt den Familiennachzug zu Personen, die sich mit einem humanitären Aufenthaltstitel (AT) in Deutschland aufhalten. Die Handreichung konzentriert sich dabei auf den Personenkreis, dem ein Familiennachzug zum aktuellen Zeitpunkt nicht, bzw. nur eingeschränkt möglich ist. Dazu zählen subsidiär Schutzberechtigte, denen aufgrund der Aussetzung und künftigen Kontingentierung kein zeitnahe Familiennachzug möglich ist. Die Ausführungen können auch zur Bewertung eines Antrags auf Familiennachzug von Geschwisterkindern zum UMF, sowie sonstiger Familienangehöriger zum anerkannten Flüchtling hilfreich sein.

Die Arbeitshilfe berücksichtigt den Stand bis Juni 2018. Die Beratungshilfe setzt Basiskenntnisse über die Rechtsgrundlagen für die Familienzusammenführung voraus.

Auf die umfangreichen allgemeinen Ausführungen zum Familiennachzug zu Flüchtlingen in der Veröffentlichung „Fluchtpunkte intern 04“ (<https://www.caritas.de/fluchtpunkte>) wird ergänzend hingewiesen.

Hinweis: Fehlt bei der Angabe von §§ ein Zusatz, handelt es sich um Vorschriften des AufenthG.

Verwendete Abkürzungen:

AA = Auswärtiges Amt
AV = Auslandsvertretung
ABH = Ausländerbehörde
AE = Aufenthaltserlaubnis
AT = Aufenthaltstitel
NE = Niederlassungserlaubnis
UMF = unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
VwV = Verwaltungsvorschrift



Familiennachzug im Härtefall über § 22 AufenthG

Inhalt des § 22 AufenthG

§ 22 regelt die Aufnahme ausländischer Staatsangehöriger aus dem Ausland und enthält zwei Tatbestände:

Satz 1 lautet:

„Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.“

Sätze 2 und 3 lauten:

„Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat. Im Falle des Satzes 2 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“

Die zweite Fallgruppe nach § 22.2 AufenthG

Die Fallgruppe nach § 22.2 ist für die Beratungspraxis in der Regel bedeutungslos. Die Vorschrift dient vor allem der Wahrung des außenpolitischen Handlungsspielraums der Bundesrepublik. Gedacht ist die Regelung in erster Linie für Ortskräfte von Polizei, Bundeswehr oder GTZ, die nach dem Abzug von politischen Gegner(inne)n bedroht werden und daher nach Deutschland einreisen dürfen. Die Entscheidung obliegt allein dem BMI oder der von ihm bestimmten Stelle. Die Behörde verfügt bei der Prüfung der politischen Interessen über einen breiten Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Aufnahme, der in der Regel auch gerichtlich nicht überprüft werden kann.

Das Verfahren auf ein Visum nach § 22.2 kann nicht durch einen Visumantrag der einreisewilligen Person eingeleitet werden. Stattdessen gibt zunächst das BMI eine Aufnahmeerklärung zugunsten der entsprechenden Person ab, die kraft der Erklärung einen Anspruch auf Erteilung eines Visums und einer Aufenthaltserlaubnis nach erfolgter Einreise erwirbt. Die Erteilung des Visums setzt keine Zustimmung der Ausländerbehörde voraus. Der Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis erlischt aus Vertrauensschutzgründen auch nicht, wenn das BMI ohne Begründung nach der Einreise erklärt, es bestünden keine Gründe für die Aufnahme mehr.

Die erste Fallgruppe nach § 22.1 AufenthG

Die erste Fallgruppe gewinnt vor dem Hintergrund der aktuellen Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten eine Bedeutung, die der Gesetzgeber bei der Schaffung der Regelung so nicht vorausgesehen hat. Sie ist aktuell eine der wenigen Möglichkeiten für diesen Personenkreis, Angehörige nachziehen zu lassen. Auch nach dem 01.08.2018 dürfte die Regelung in § 22.1 weiterhin Relevanz haben. Aufgrund der Abschaffung des Anspruchs auf einen Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten und dessen Kontingentierung auf 1000 Personen monatlich, ist zu erwarten, dass eine Familienzusammenführung über den geplanten § 36a nur für einen Teil der Betroffenen zeitnah erreicht werden kann.

Zweck der Regelung

Die Vorschrift begründet keinen Rechtsanspruch auf die Abgabe von Aufnahmeerklärungen bzw. Gewährung von Aufenthaltserlaubnissen und auch keinen Anspruch auf Bescheidung oder Gleichbehandlung. Die Vorschrift soll lediglich den deutschen Stellen im öffentlichen Interesse Handlungsbefugnisse einräumen, ohne zugleich rechtliche Bindungen zu begründen. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Entscheidung über die Aufnahme einer Person über den § 22 AufenthG Ausdruck autonomer Ausübung staatlicher Souveränität.

Erst im Zuge der Neuregelung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten gewinnt die Regelung über die bisherigen Erklärungen der Politik hinaus auch nach Auffassung des Gesetzgebers den Charakter einer Härtefallregelung. Durch die Ermöglichung eines Familiennachzugs im Härtefall soll die Regelung in § 22 letztendlich die weitgehende Unterbindung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten gerechtfertigt werden, weil zumindest theoretisch Härtefälle ein Visum nicht nur nach dem geplanten § 36a, sondern auch nach § 22 erhalten können.

Familiennachzug im Härtefall über § 22 AufenthG

Tatbestandliche Voraussetzungen

Der Tatbestand verlangt im Kern entweder völkerrechtliche (1.Alt.) oder dringende humanitäre Gründe (2.Alt.).

Nach der VwV-AufenthG kann eine völkerrechtliche Aufnahmeverpflichtung auf allgemeinem Völkerrecht oder auf Völkervertragsrecht beruhen, wobei die Aufnahme nur in Betracht kommt, wenn nach dem AufenthG bzw. nach ausländerrechtlichen Spezialgesetzen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht möglich ist. Bislang sind keine Fälle bekannt, in denen über den Verweis auf eine völkerrechtliche Aufnahmeverpflichtung ein Visum erwirkt wurde. Daher ist die Bedeutung der 1. Alternative für die Beratungspraxis als gering zu bewerten.

Die VwV umschreibt eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen nur sehr vage und ist wenig hilfreich. Der Ausnahmecharakter der Vorschrift setzt voraus, dass sich die einreisewillige Person in einer besonders gelagerten Notsituation befindet, die ein Eingreifen zwingend erfordert. Die besonders gelagerte Situation muss rechtfertigen, ihn/sie im Gegensatz zu anderen Personen in vergleichbarer Lage aufzunehmen. Dabei muss die Aufnahme im konkreten Einzelfall ein Gebot der Menschlichkeit sein.

Die Formulierung ‚dringende humanitäre Gründe‘ statt nur ‚humanitäre Gründe‘ bedeutet, dass sich die Lage des Ausländers/der Ausländerin in erheblichem Maß von der vergleichbaren Situation anderer Personen abheben muss. Will der Gesetzgeber verschiedene Abstufungen eines Tatbestandsmerkmals beschreiben, werden Formulierungen wie ‚Härte – besondere Härte – außergewöhnliche Härte‘ oder ‚humanitäre Gründe – dringende humanitäre Gründe‘ verwendet.

Bei der Beurteilung sind alle Punkte, die für oder gegen eine Aufnahme sprechen, zu berücksichtigen. Beispiele sind:

- Bestehen einer erheblichen und unausweichlichen Gefahr für Leib und Leben der einreisewilligen Person
- enger Bezug zu Deutschland (frühere Aufenthalte, Familienangehörige u.ä.)
- besondere Anknüpfungspunkte an ein bestimmtes Bundesland in Deutschland
- Kontakte in Deutschland zu Personen/Organisationen, die bereit wären, Kosten für Aufenthalt und Transport zu übernehmen
- möglicherweise bereits bestehende Kontakte zu anderen Staaten, für die eine Übernahme in Betracht kommen könnte.

Letztlich sind dies allgemeine Umschreibungen, die zwar die grobe Richtung bei der Anwendung der Regelung aufzeigen, im konkreten Anwendungsfall aber kaum weiterhelfen. Als unbestimmter Rechtsbegriff ist ein ‚dringender humanitärer Grund‘ von den Verwaltungsgerichten in vollem Umfang überprüfbar.

Daneben müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gem. § 5 AufenthG vorliegen. Insbesondere muss die Passpflicht erfüllt, der Lebensunterhalt gesichert und ausreichend Wohnraum (§ 29 Abs. 1 Nr.2) vorhanden sein.

§ 5 Abs. 3 Satz 2 erlaubt es, im Wege des Ermessens vom gesicherten Lebensunterhalt (aber nicht vom Wohnraumerfordernis) abzusehen. Das wird aber nur in seltenen Fällen in Betracht kommen. Der Begriff des gesicherten Lebensunterhalts wird in § 2 Abs.3 gesetzlich definiert und in der VwV-AufenthG näher konkretisiert, gleichermaßen in Abs. 4 der Begriff des ausreichenden Wohnraums.

Die Anwendung des § 22 wird wesentlich von der Ausgestaltung als Ermessensvorschrift („kann“) bestimmt. Während der ‚dringende humanitäre Grund‘ als unbestimmter Rechtsbegriff von den Verwaltungsgerichten in vollem Umfang überprüft werden kann, darf ein behördliches Ermessen nur auf bestimmte Ermessensfehler gerichtlich überprüft werden. Das Gericht darf nicht seine eigene Auffassung an die Stelle der Behördenentscheidung setzen. Es kann nur die ermessensfehlerhafte Entscheidung aufheben und die Behörde auffordern, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen ist das Ermessen der Behörde so eingengt, dass nur eine einzige Entscheidung rechtmäßig ist. In diesen Fällen spricht man von einer ‚Ermessensreduzierung auf Null‘. In diesen Fällen darf das Gericht durchentscheiden. Diese ‚Ermessensreduzierung auf Null‘ wird von den Gerichten i.d.R. nur bei einem eklatanten Verstoß gegen höherrangiges Recht angenommen.

Familiennachzug im Härtefall über § 22 AufenthG

Verfahren

§ 22 betrifft nur Ausländer(innen), die sich zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht im Bundesgebiet aufhalten und denen ein anderweitiges Einreiserecht nicht eingeräumt ist. § 22 findet auch Anwendung auf Ausländer(innen), die sonst von der Visumpflicht befreit sind. Es muss daher in jedem Fall ein Visum bei der deutschen AV beantragt werden.

Das aktuelle Antragsverfahren nach Satz 1 ist dem Verfahren nach Satz 2 nachgestaltet (alle Angaben vom AA):

Zuerst erfolgt eine Darlegung der Notlage oder Gefährdungssituation der aufzunehmenden Person schriftlich oder per E-Mail an das AA unter genauer Schilderung der Situation der Angehörigen und der Situation der Referenzperson in Deutschland sowie der sonstigen Umstände des Einzelfalls. Dabei sind Unterlagen und Nachweise, die die besondere Notlage belegen (z.B. ärztliche Atteste) und der BAMF-Bescheid der Referenzperson in Deutschland beizufügen.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Bewertung des Einzelfalls. Ist die Notlage nach Auffassung des AA nicht glaubhaft dargelegt, wird der Antrag nicht entgegengenommen. Dies entspricht der für die zweite Fallgruppe (§ 22.2) beschriebene Vorprüfung des Antrages durch das AA. Diese Vorgehensweise ist ein Verstoß gegen §24 Abs.2 VwVfG, wonach die Behörde die Entgegennahme eines Antrags, der in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, nicht deshalb verweigern darf, weil sie den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält. Wird die Entgegennahme des Antrags verweigert, darf sofort Untätigkeitsklage beim VG Berlin erhoben werden.

Wird der Antrag entgegengenommen, wird eine persönliche Anhörung der aufzunehmenden Person in der zuständigen AV durchgeführt, auf deren Basis das AA eine abschließende Entscheidung trifft. Ein Termin wird von der Auslandsvertretung mit dem Antragsteller auf Weisung des AA vereinbart, eine Terminbuchung ist nicht erforderlich.

Im Übrigen unterscheidet sich nach dem Gesetz und der AllgVwV-AufenthG das Visumverfahren bei §22 Satz 1 nicht vom normalen Visumverfahren. Nach einer positiven Vorprüfung muss die AV und nicht das AA in Berlin entscheiden, ob im Einzelfall völkerrechtliche oder dringende humanitäre Erteilungsgründe vorliegen könnten, die die Weiterleitung an die zuständige ABH rechtfertigen. Wird das bejaht, sendet die AV den Antrag mit einer Darstellung seiner Auffassung

an die örtlich zuständige ABH (§ 31 Abs.1 AufenthV). Stimmt diese zu, erteilt die AV ein nationales Visum, das im Inland in eine AE umgewandelt wird. Für die Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels ist die ABH zuständig. Soweit dringende humanitäre Gründe auf Umständen in Deutschland beruhen, obliegt deren Prüfung der ABH, die von der/dem Ausländer(in) die erforderlichen Nachweise verlangen kann.

Die oben geschilderte Vorprüfung vor dem normalen Visumsverfahren ist von der Rechtslage nicht gedeckt. Letztlich entsteht in der Regel der Klientin/dem Klienten kein Nachteil, da er direkt klagen kann, wenn das AA seinen Antrag nicht entgegennimmt. Wird der Antrag angenommen und das anschließende Visumverfahren positiv abgeschlossen, erübrigt sich ein Klageverfahren. Wird der Antrag entgegengenommen, es folgt aber die Ablehnung des Visums, sind die üblichen Rechtsmittel der Remonstration und Klage zulässig (siehe auch Caritas Fluchtpunkte intern 04).

Das Urteil des VG Berlin vom 07.11.2017

Das VG Berlin hat mit [Urteil vom 07.11.2017](#) über den Nachzug zu einem subsidiär geschützten Minderjährigen entschieden und das AA verpflichtet, den Eltern und minderjährigen Geschwistern Visa nach § 22 zu erteilen. Das Urteil ist rechtskräftig. Da es nur sehr wenige Urteile zu § 22 gibt, hat die Entscheidung für die Praxis erhebliche Bedeutung.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerfG hat das VG höherrangige Rechtsnormen daraufhin überprüft, ob ihr Anwendungsbereich von der allgemeinen Nachzugssperre betroffen und im Kernbereich verletzt ist. Es hat die EU-FamilienzusammenführungsRiLi, Art. 3 und 6 GG, Art. 8 EMRK und die UN-Kinderrechtskonvention geprüft und im Ergebnis eine erhebliche Verletzung verneint. Es führt dann aber weiter aus:

„Verfassungsrechtlich bedenklich wäre eine ausnahmslose Aussetzung des Familiennachzugs. Das Abwägungsgebot des Art.6 GG und Art.8 EMRK und die in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Verpflichtung zur Prüfung des Kindeswohls fordern, dass von Gesetzes wegen die Möglichkeit besteht, besonderen Einzelfällen gerecht zu werden, in denen den privaten Belangen - etwa wegen einer dringenden Gefährdung des Kindeswohls - ein solches Gewicht zukommt, dass öffentliche Belange zurückstehen müssen. Diese Möglichkeit eröffnet vorliegend § 22 AufenthG, der in diesem Licht ausgelegt und angewendet werden muss.“

Familiennachzug im Härtefall über § 22 AufenthG

Das Gericht legt weiter dar, dass Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 22 keiner Auslegung entgegenstehen, wonach die eine Ausnahmesituation begründenden Umstände auch maßgeblich in der Person des den Bezug zum Bundesgebiet herstellenden Familienangehörigen liegen können.

Sodann heißt es:

„Wann den Tatbestand des § 22 Abs.1 Satz 1 AufenthG eröffnende dringende humanitäre Gründe vorliegen, ist eine Frage des Einzelfalls. Auf der Rechtsfolgenseite eröffnet die Norm ein nicht weiter eingegrenztes Ermessen, das im Einzelfall und vor allem grundrechtskonform ausgeübt werden muss. Entgegenstehende ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften oder eine restriktive Rechtsanwendungspraxis können einer im Einzelfall gebotenen verfassungskonformen Rechtsanwendung nicht entgegenstehen.“

Diese einzelfallbezogene Prüfung nimmt das VG Berlin in der gebotenen Ausführlichkeit vor. Aufgrund der vorgelegten medizinischen Gutachten und der Aussage eines Zeugen sowie unter Abwägung der durch höherrangiges Recht geschützten Rechtsgüter mit dem migrationspolitischen Interesse, nimmt das Gericht anschließend eine Ermessensreduzierung auf Null an. Hinsichtlich der minderjährigen Geschwister stellt das Gericht knapp fest:

„Zur Herstellung der Familieneinheit sind nicht nur den Klägern zu 1) und 2), sondern auch den Klägern zu 3) und 5) Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen. Ein B. entlastender und stabilisierender familiärer Rahmen kann nicht entstehen, wenn die jüngeren Geschwister durch seine ‚Schuld‘ nun ihrerseits ohne die Eltern in Bürgerkriegsverhältnissen zurückbleiben müssten. Die erzwungene Trennung der Kläger stünde ihrerseits in Widerspruch zu Art.6 Abs.1 und Art.6 Abs.2 Satz 1 GG.“

Über die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen geht das Gericht mit einem Satz hinweg:

„Da die Erteilung der begehrten Visa aus Gründen höherrangigen Rechts zwingend geboten ist, ist das in § 5 Abs.3 Satz 2 AufenthG eröffnete Ermessen in dem vorliegenden Fall auf die Entscheidung reduziert, von der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs.1 und 2 AufenthG abzusehen.“

Das Urteil ist für die praktische Beratung enorm hilfreich, weil es

- eine positive Entscheidung ist, die rechtskräftig ist. Zwar hatte das AA fristwährend Berufung eingelegt, das Urteil aber durch die Rücknahme der Berufung letztendlich bestätigt.
- überzeugend den Rechtsrahmen darlegt, in dem sich die Anwendung der Regelung bewegt
- eine Ausnahmesituation auch bei dem in Deutschland lebenden Angehörigen gelten lässt
- Maßstäbe für eine Ermessensreduzierung auf Null aufzeigt, soweit es um die Erteilung des Visums selbst geht
- überzeugend feststellt, dass bei einer Ermessensreduzierung auf Null in Hinblick auf die Erteilung des Visums auch bei den Regelerteilungsvoraussetzungen das Ermessen auf Null reduziert sein muss, weil sonst die Pflicht zur Visumerteilung ins Leere laufen würde.

Familiennachzug im Härtefall über § 22 AufenthG

Empfehlungen für die Beratungspraxis

Die Fragen nach der Anwendung des § 22 werden sich in zahlreichen Fällen im Kontext des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten stellen. Erst mit Inkrafttreten, spätestens am 01.08.2018, können klare Ratschläge für die Anwendung des § 36a gegeben werden. Insbesondere die Ermessensausübung in den Nachzugsverfahren wird durch noch zu erlassende Richtlinien des AA konkretisiert werden.

Zu beachten ist, dass die §§ 22 und 36a selbständige Regelungen sind, die sich gegenseitig nicht ausschließen, sondern ergänzen. Während Sinn und Zweck des § 22 die humanitäre Aufnahme ist und keinen Angehörigen in Deutschland voraussetzt, gestaltet § 36a abschließend den Nachzug zu den subsidiär Geschützten und setzt immer eine(n) Stamberechtigte(n) mit dem entsprechenden Status in Deutschland voraus. Der Personenkreis des § 36a wird sich nur auf die Kernfamilie beziehen, während § 22 alle Personen erfasst.

Von Vorteil ist, dass die Anträge nach §§ 22, 36a parallel betrieben werden können. Der eine kann sofort gestellt werden, der andere ab Inkrafttreten der Neuregelung zum 01.08.2018. Dabei ist unabhängig vom gestellten Antrag ein humanitärer Grund darzulegen, wobei auf eine scharfe Trennung zwischen dem dringenden humanitären Grund des § 22 Satz 1 und dem humanitären des § 36a Abs.1 verzichtet werden kann. Im Zweifel liest der/die Mitarbeiter(in) der Behörde ohnehin den ganzen Schriftsatz, sodass alle Informationen zumindest im Hinterkopf in die Entscheidung einfließen.

Bei aller Freude über die Chance, einen Familiennachzug über § 22 zu ermöglichen, sollte man die Schwierigkeiten der Vorschrift keinesfalls unterschätzen. Der Nachzug wird aller Erfahrung nach auf wenige Einzelfälle beschränkt bleiben.

Dabei liegt der Schwerpunkt nicht auf der rechtlichen Problematik, die man sinnvollerweise den Rechtsanwält(inn)en überlässt, sondern auf der Sachverhaltsermittlung, die Grundlage ist für den Antrag selbst und für die spätere anwaltliche Argumentation im Rechtsmittelverfahren.

Wichtig ist, sich auf die konkrete Lage der Familie zu konzentrieren und darzulegen, warum sich deren Lage signifikant von der anderer Flüchtlinge unterscheidet. Die übliche Lage der Flüchtlinge im Herkunftsgebiet reicht zur Begründung nicht aus, weil davon alle Personen in diesem Gebiet davon betroffen sind. Um einen dringenden humanitären Grund festzustellen,

muss sich die Lage signifikant von den anderen Personen im gleichen Gebiet unterscheiden. Allgemeine Informationen zu deren Situation (z.B. aufgrund von Internetrecherchen) können die konkreten Angaben der Familie bestätigen, aber nicht ersetzen.

Da es sich um eine Ermessensvorschrift handelt, muss versucht werden, die Anforderungen der VwV-AufenthG zu § 22 zu erfüllen oder eine Ermessensreduzierung auf Null zu erreichen. Man ist aus den bereits geschilderten Gründen im Ergebnis von den Behörden abhängig, weil eine erfolgreiche gerichtliche Überprüfung nur bei einer Ermessensreduzierung auf Null zu erreichen ist. Diese wird aber von den Gerichten nur in sehr wenigen Fällen angenommen.

Die Hauptarbeit steckt daher in der Auswahl der Fälle, die überhaupt eine ernsthafte Chance haben, und in der Argumentation und Begründung des Antrages:

Wie hebt sich die Lage der Angehörigen erheblich von der anderer Familien im gleichen Gebiet ab? Kommt ein humanitärer Grund bei dem in Deutschland lebenden Angehörigen in Betracht? Welches Rechtsgut könnte Vorrang vor dem öffentlichen Interesse an einer Begrenzung und Steuerung der Migration haben (familiäre Lebensgemeinschaft, Eltern-Kind-Verhältnis, körperliche Unversehrtheit)? Welche Integrationsaspekte seitens des in Deutschland lebenden Angehörigen können angeführt werden? Kann eine Familienzusammenführung auch in einen anderen Drittstaat erfolgen?

Konzentrieren Sie sich darauf, den Fall gut aufbereitet und für Dritte nachvollziehbar vorzutragen, wobei sich eine chronologische Aufzählung der Fakten anbietet. Das ist auch in einem eventuellen späteren Klageverfahren für den Anwalt eine gute Arbeitsgrundlage. Die wichtigsten Anwendungsfälle werden einen gesundheitlichen oder familiären Hintergrund haben, der mit aussagefähigen ärztlichen Dokumenten untermauert wird.

Da sich eine Rechtsprechung zum § 22 AufenthG erst noch bilden muss, sollte lieber ein Antrag zu viel als zu wenig gestellt werden, sofern die Aussichtslosigkeit nicht von vornherein feststeht. Ein Antrag sollte also nicht nur in Fällen gestellt werden, bei denen man der Bewilligung eine gute Chance einräumt, sondern durchaus auch in strittigen Fällen.

Ob Sie möglichem Drängen der Klient(inn)en nachgeben wollen, auch wenn der Fall Ihrer Einschätzung nach ohne Erfolgsaussicht ist, müssen Sie entscheiden. Bedenken Sie aber bitte, dass eine Flut sinnloser Anträge die Bearbeitungszeit erfolgversprechender Anträge unnötig verzögert.



Herausgegeben von
Deutschen Caritasverband e.V.
Karlsstr. 40, 79104 Freiburg i.Br.
Telefon 0761-200-0
Fax 0761-200-211
E-Mail: migration.integration@caritas.de
Internet: www.caritas.de

Redaktion: Sophia Stockmann
Kontakt: sophia.stockmann@caritas.de
Fotos: Deutscher Caritasverband e.V./KNA

Stand 06/2018